

Abwasserreglement

der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Buchs.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4 Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹ sGS 752.2

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Die Politische Gemeinde kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird².

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten.

Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickern lassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Art. 9 ...³

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 10 Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP⁴.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

² Fassung gemäss I. Nachtrag

³ Aufgehoben durch I. Nachtrag

⁴ Genereller Entwässerungsplan

Art. 11 Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes⁵ und des Baugesetzes⁶.

Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 12 Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁷.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 13 Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 14 Unterhalt und Sanierung

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 15 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 16 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

⁵ Art. 19 Abs. 3 RPG

⁶ Art. 50 Abs. 2 BauG

⁷ Fassung gemäss I. Nachtrag

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 17 Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickern lassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen;
- e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen⁸.

Art. 18 Gesuche

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18a Sicherheitsleistung⁹

Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 17 Bst. a und b dieses Reglements von der Leistung eines unverzinslichen Geldbetrages in der Höhe von CHF 3'000.00 abhängig machen, der nach Erfüllung der Pflichten des Bewilligungsnehmers gemäss Art. 22 dieses Reglements zurückerstattet wird.

Sollte der Bewilligungsnehmer seinen Pflichten gemäss Art. 21 und Art. 22 dieses Reglements nicht nachkommen, wird der entrichtete Geldbetrag für die Deckung der Kosten der ersatzvornahmeweisen Erstellung des Ausführungsplans durch die Politische Gemeinde oder einen von der Politischen Gemeinde beauftragten Dritten verwendet. Der die anfallenden Kosten, einschliesslich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils, übersteigende Betrag der entrichteten Geldsumme wird zurückerstattet.

Art. 19 Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 20 Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

⁸ Fassung gemäss I. Nachtrag

⁹ Fassung gemäss I. Nachtrag

Art. 21 Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 22 Leitungskataster

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle spätestens 30 Tage nach Abnahme der Anlage durch die zuständige Stelle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben. Dieser Plan hat sämtliche Entwässerungsanlagen mit Angabe von Material, Nennweite und Höhenkote in Meter über Meer zu enthalten. Der Verlauf der Leitungen muss wahrheitsgetreu wiedergegeben werden¹⁰.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 23 Mittel

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 24 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt¹¹.

2. Gebühren

Art. 25 Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, entrichtet der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr¹².

¹⁰ Fassung gemäss I. Nachtrag

¹¹ Art. 21 der Haushaltverordnung (SGS 151.53)

¹² Fassung gemäss Nachtrag

Schmutzwassergebühr

Art. 26 Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 27 Betriebe

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des Abwasserverbandes Buchs bestimmt.

Art. 28 Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr

Art. 29 Allgemein

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

a) Wohnzonen	W2	0.38
	W3	0.41
	W4	0.35
b) Wohn – Gewerbe-Zonen	WG2	0.38
	WG3	0.44
	WG4	0.53
c) Gewerbe – Industrie-Zonen	GI2	0.60
	GI3	0.47
	GI4	0.76
	I	0.54
d) Kernzonen	K3	0.49
	K5a	0.48
	K5b	0.56
	K5c	0.52
e) Grünzonen	GrZ	0.15
f) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.37
g) Verkehrsflächen Strassen		0.80
	Gleisnetz Bahn	0.10

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, erhebt die Politische Gemeinde eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge¹³.

Art. 30 Ausserhalb der Bauzonen

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil von 0.40.

Art. 31 Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die öffentliche Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Art. 32 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Jährlich werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grundgebühr;
- b) Schmutzwassergebühr;
- c) Entwässerungsgebühr¹⁴.

3. Beiträge

Art. 33 Beiträge für Bauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 24‰ des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹⁵ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 34 Nachzahlung

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als Fr. 50'000.-- ein Nachzahlungsbeitrag von 24‰ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁶ und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

¹³ Fassung gemäss I. Nachtrag

¹⁴ Fassung gemäss I. Nachtrag

¹⁵ sGS 873.1

¹⁶ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen

Art. 35 **Sonderfälle**¹⁷

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Art. 36 **Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.¹⁸

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37 **Entstehung der Forderung**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr, Entwässerungsgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Art. 38 **Rechnungsstellung**

Beiträge nach Art. 33 und 34 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Entwässerungsgebühren für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 39 **Fälligkeit**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag (GR Prot. 2009/423 vom 30. November 2009)

¹⁸ Art. 167 EG z. ZGB

Art. 40 ...¹⁹

Art. 41 **Verzugszins**

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugzinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Art. 42 **Verjährung**

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43 **Gewässerschutzpolizei**

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus. Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 44 **Treibgut**

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 45 **Ausnahmebewilligungen**

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 46 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden:

- a) das Kanalisationsreglement vom 3. September 1979;
- b) der 1. Nachtrag zum Kanalisationsreglement vom 10. Februar 1995;
- c) der 2. Nachtrag zum Kanalisationsreglement vom 17. Mai 1999.

¹⁹ Aufgehoben durch II. Nachtrag (GRB 2012/170 vom 19. November 2012)

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 3. Sept. 1979 und den Nachträgen abzurechnen.

Art. 48 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 49 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am 22. Januar 2001²⁰.

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. Januar 2001 bis 1. März 2001.

* * *

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. März 2001.

Baudepartement des Kantons St. Gallen

Dr. K. Rathgeb
Leiter Amt für Umweltschutz

* * *

Das Abwasserreglement wird ab 1. Oktober 2001 angewendet.

Buchs, 6. August 2001²¹

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

²⁰ GRB 2001/46 vom 22. Januar 2001

²¹ GRB 2001/355 vom 6. August 2001